

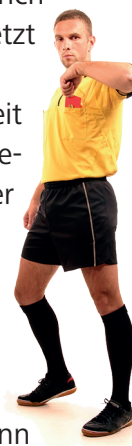
Mandanten- Brief

Februar 2013

1. Förderung des ehrenamtlichen Engagements

Die Bundesregierung hat noch letztes Jahr den Regierungsentwurf für ein **Gesetz zur Entbürokratisierung des Gemeinnützigkeitsrechts** vorgelegt. Das Gesetz ist zwar nicht so umfassend wie frühere Änderungsgesetze zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements. Allerdings sind die mit dem Gesetz geplanten Änderungen trotzdem sehr erfreulich und insbesondere für Vereine von großer Bedeutung. Vor allem die **Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder** ist ein deutlicher Schritt in die richtige Richtung. Folgende Maßnahmen enthält das Gesetz, über das jetzt zunächst der Bundestag entscheiden muss:

- **Übungsleiterpauschale:** Die Übungsleiterpauschale soll von derzeit 2.100 Euro **auf 2.400 Euro angehoben** werden. Damit wären nebenberufliche Tätigkeiten für eine gemeinnützige Organisation oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts beispielsweise als Übungs- oder Ausbildungsleiter, Betreuer oder als Pfleger für behinderte, kranke oder alte Menschen bis maximal 2.400 Euro im Jahr steuer- und sozialabgabenfrei.
- **Ehrenamtspauschale:** Auch die Ehrenamtspauschale soll steigen, und zwar von 500 Euro **auf 720 Euro**. Die Ehrenamtspauschale kann für jede Art von Tätigkeit für gemeinnützige Vereine oder kirchliche und öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden, zum Beispiel für eine Tätigkeit als Vereinsvorstand, Schatzmeister, Schiedsrichter oder Platzwart, aber ebenso für Reinigungs- oder Fahrdienst, den Eltern übernehmen.
- **Mittelverwendungsfrist:** Die Frist, innerhalb der steuerbegünstigte Körperschaften ihre Mittel verwenden müssen, soll **um ein Jahr verlängert** werden. Bisher mussten die Mittel bis zum Ablauf des auf den Zufluss folgenden Kalenderjahres verwendet werden.
- **Rücklagenbildung:** Durch eine gesetzliche Regelung der Wiederbeschaffungsrücklage können steuerbegünstigte Organisationen Mittel zurücklegen, um beispielsweise einen alten Pkw durch einen neuen oder größeren Pkw zu ersetzen. Auch bei der freien Rücklage ist eine **Erleichterung geplant**. Körperschaften können das nicht ausgeschöpfte Potenzial, das sie in einem Jahr in die freie Rücklage hätten einstellen können, in den folgenden zwei Jahren ausschöpfen.
- **Haftungsbeschränkung:** Im Bürgerlichen Gesetzbuch soll eine Regelung eingeführt werden, die die **zivilrechtliche Haftung** von Vereinsmitgliedern oder Mitglieder von Vereinsorganen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wenn deren Vergütung 720 Euro jährlich nicht übersteigt.
- **Stiftungen:** Es ist eine **Verlängerung der Frist für Vermögenszuführungen** aus Erträgen bei neu gegründeten Stiftungen geplant.
- **Gemeinnützige GmbH:** Nun wird gesetzlich geregelt, unter welchen Voraussetzungen die **Abkürzung „gGmbH“** verwendet werden kann.



diverse Maßnahmen, die vor allem Vereinen und ihren Mitgliedern nutzen

um 300 Euro höhere Übungsleiterpauschale

Ehrenamtspauschale wird um 220 Euro angehoben

bessere Planung durch längere Mittelverwendungsfrist und erweiterte Rücklagenbildung

Haftungsbeschränkung für ehrenamtlich tätige Vereinsmitglieder

- **Zuwendungsbestätigungen:** Der Zeitraum, innerhalb dem gemeinnützige Körperschaften Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen, wird **gesetzlich definiert**. Durch die gesetzliche Regelung wird sichergestellt, dass nur die Körperschaften Zuwendungsbestätigungen ausstellen können, die in regelmäßigem Zeitabstand die Voraussetzungen für ihre Steuerbegünstigung durch das Finanzamt überprüfen lassen. Außerdem ermöglicht die Regelung auch denjenigen Körperschaften Zuwendungsbestätigungen auszustellen, die noch keinen Freistellungsbescheid oder eine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erhalten haben.

2. Steuervereinfachungsgesetz 2013 in Arbeit

Mehrere Steuergesetze sind jetzt am Willen des Bundesrats gescheitert. Der Bundesrat hat aber auch ein neues Gesetz vorgelegt, mit dem die von den Ländern vor gut einem Jahr erarbeitete **Liste an Vorschlägen zur weiteren Vereinfachung des Steuerrechts** umgesetzt werden soll. Die Vorschläge enthalten auch Maßnahmen, die einerseits vereinfachend wirken, andererseits aber durch den **Abbau von Steuererleichterungen** zur Gegenfinanzierung beitragen. Unter anderem sind in dem Gesetzentwurf für das **Steuervereinfachungsgesetz 2013** folgende Maßnahmen enthalten:

- Die **Behinderten-Pauschbeträge werden um 30 bis 50 % erhöht** und sollen dafür zukünftig alle krankheits- und behinderungsbedingten Aufwendungen abgelten. Ein Einzelnachweis der Kosten bleibt natürlich weiterhin möglich.
- Der Nachweis von **Kosten für Pflegeleistungen** wird vereinfacht.
- **Unterhaltszahlungen an Bedürftige im Ausland** sind künftig nur dann noch steuerlich abziehbar, wenn die Unterhaltsverpflichtung durch einen vollstreckbaren Titel nachgewiesen und die Zahlung unbar geleistet wird. Eine Ausnahme gilt für Angehörige mit Wohnsitz in einem EU-/EWR-Staat.
- Der **Arbeitnehmer-Pauschbetrag** wird um 130 Euro **auf dann 1.130 Euro erhöht**. Der Plan, den Pauschbetrag in drei separate Pauschbeträge für Fahrtkosten (560 Euro), Computer (140 Euro) und sonstige Werbungskosten (300 Euro) aufzuteilen, wird dagegen nicht umgesetzt.
- Ein **häusliches Arbeitszimmer** wird künftig pauschaliert berücksichtigt. Mit einem Pauschbetrag von 100 Euro pro Monat werden die typischen Kosten für ein Arbeitszimmer ohne Einzelnachweis berücksichtigt. Die Abgeltungswirkung des Pauschbetrags tritt an die Stelle des Abzugshöchstbetrags.
- **Arbeitgeberleistungen zur Kinderbetreuung** sollen analog dem Sonderausgabenabzug nur noch zu zwei Dritteln und bis maximal 4.000 Euro pro Kind steuerfrei sein. Dafür kommt es nicht mehr darauf an, ob die Leistungen zusätzlich zum Arbeitslohn erbracht werden. Außerdem gilt die Beschränkung nicht für die Betreuung in Kindergärten des Arbeitgebers.
- Die **Freigrenze für Sachbezüge** in Höhe von 44 Euro pro Monat wird **auf 20 Euro gekürzt**.
- Ein **Lohnsteuer-Freibetrag** soll auf Antrag gleich für zwei Jahre gültig sein.
- Bei der **Steuerermäßigung für Handwerkerrechnungen** soll ein Sockelbetrag von 300 Euro eingeführt werden, bis zu dem Rechnungsbeträge unberücksichtigt bleiben.

gesetzliche Vorgabe des Zeitraums, innerhalb dem Spendenbescheinigungen ausgestellt werden können

nächster Anlauf zur Steuervereinfachung

Erleichterungen werden durch Streichung von Vergünstigungen finanziert

höhere Behinderten-Pauschbeträge und Werbungskostenpauschale

vereinfachter Nachweis von Arbeitszimmerkosten

Angleich von Arbeitgeberleistungen und Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuung

gekürzter Freibetrag für Sachbezüge

- Die teilweise **Steuerbefreiung der Initiatorenvergütung** (sog. Carried Interest) bei Private Equity-Fonds wird gestrichen.
- Der **Verlustabzug bei beschränkter Haftung** aus einer Beteiligung an einer KG oder vergleichbaren, in der Haftung beschränkten Beteiligungen soll vereinfacht werden.

3. Steuerbefreiung trotz fehlender USt-IdNr.

Grundsätzlich darf ein Mitgliedsstaat der EU die **Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung** zwar davon abhängig machen, dass der Lieferer die USt-IdNr. des Erwerbers mitteilt, meint der Europäische Gerichtshof (EuGH). Das gilt allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Steuerbefreiung nicht allein aus dem Grund verweigert wird, weil diese Verpflichtung nicht erfüllt wurde, obwohl der Lieferer nachdem er alle ihm zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat, die USt-IdNr. nicht mitteilen kann und er außerdem Angaben macht, die **hinreichend belegen können, dass der Erwerber ein umsatzsteuerpflichtiger Unternehmer** ist, der bei dem betreffenden Vorgang als solcher gehandelt hat. Der EuGH hält die USt-IdNr. also nur für ein formelles Erfordernis, auf das ausnahmsweise verzichtet werden kann, wenn die **materiellen Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung erfüllt** sind. Die Anforderungen der deutschen Finanzverwaltung, die die Steuerbefreiung grundsätzlich verweigert hat, hält der EuGH für überzogen.

4. Grundstückskauf mit Bauträgervereinbarung

Ergibt sich aus weiteren Vereinbarungen, die mit einem Grundstückskaufvertrag in einem rechtlichen oder zumindest objektiv sachlichen Zusammenhang stehen, dass der Käufer das zunächst **unbebaute Grundstück eigentlich in bebautem Zustand erhält**, fällt die Grunderwerbsteuer auf diesen einheitlichen Erwerbsgegenstand an, also nicht nur auf das Grundstück, sondern auch auf die Baukosten. Damit unterliegen die **künftigen Baukosten nicht nur der Umsatzsteuer, sondern ebenfalls der Grunderwerbsteuer**. Gegen diese Doppelbelastung hatte das Finanzgericht Niedersachsen erhebliche Bedenken, die der Bundesfinanzhof aber nicht teilt. Weder hat er verfassungsrechtliche noch EU-rechtliche Bedenken gegen diese Doppelbelastung, und meint, dass diese Rechtsprechung auch nicht im Widerspruch zur Rechtsprechung der Umsatzsteueresenate des Bundesfinanzhofs steht. Bauherren müssen also weiter mit der **Doppelbelastung auf die Baukosten** leben.

5. Gewerbesteuerhinzurechnung bei Weitervermietung

Die **gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen** hält das Finanzgericht Münster auch bei einer Weitervermietung für verfassungsgemäß. Geklagt hatte ein Unternehmen, das **Ladenlokale angemietet und an Tochtergesellschaften weitervermietet** hatte. Aufgrund der Hinzurechnungsvorschriften wurde die Miete sowohl bei der Mutter- als auch bei den Tochtergesellschaften dem Gewerbeertrag hinzugerechnet. Allerdings hat das Gericht wohlweislich die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Handwerkerleistungen künftig erst oberhalb von 300 Euro vergünstigt

USt-IdNr. des Empfängers für steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung notwendig

Vorschrift darf aber nicht absolut ausgelegt werden

Bauvertrag in Verbindung mit Grundstückskauf führt zu Doppelbelastung

Baukosten unterliegen Umsatz- und Grunderwerbsteuer

Bundesfinanzhof gibt der Doppelbelastung seinen Segen

Untervermietung an Tochtergesellschaft führt zu doppelter Hinzurechnung

6. Einlage als Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten

Wenn eine kurzfristige Einlage nur die **Überentnahmebesteuerung der Schuldzinsen umgehen** soll, ist sie ein Gestaltungsmissbrauch. Im Streitfall war der Missbrauch für den Bundesfinanzhof offensichtlich, weil die Beträge jeweils vor dem Bilanzstichtag zum 30. Dezember eingezahlt und am 2. Januar wieder abgezogen wurden. Leider hat der Bundesfinanzhof sich in seinem Urteil nicht dazu geäußert, **ab welcher Schamfrist** Einlagen und Entnahmen **nicht mehr als Gestaltungsmissbrauch** anzusehen sind.

Einlage zur Umgehung der Überentnahmebesteuerung

7. Doppelte Haushaltsführung im Mehrgenerationenhaushalt

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung konkretisiert, nach der ein eigener Hausstand außerhalb des Beschäftigungsorts **nicht von einer finanziellen Beteiligung an der Haushaltsführung abhängt**. Einen eigenen Hausstand kann der Steuerzahler nach dem Urteil auch dann unterhalten, wenn der Erst- oder Haupthausstand im Rahmen eines **Mehrgenerationenhaushalts mit den Eltern** geführt wird. Der Haushalt der Eltern kann sich nämlich zum einer Wohngemeinschaft ähnlichen Mehrgenerationenhaushalt oder gar zum Haushalt des erwachsenen Kindes, in den die Eltern beispielsweise wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit aufgenommen sind, wandeln.

Bundesfinanzhof konkretisiert seine Rechtsprechung

gemeinsamer Haushalt mit den Eltern als doppelte Haushaltsführung

8. Pauschale für Schönheitsreparatur

Leistet der Mieter pauschale Zahlungen für die Durchführung von Schönheitsreparaturen, ist die Zahlung **nicht als Handwerkerleistung steuerlich begünstigt**. Das gilt zumindest dann, wenn die Zahlungen unabhängig davon erfolgen, ob und in welcher Höhe der Vermieter tatsächlich Reparaturen an der Wohnung des Mieters in Auftrag gibt, meint der Bundesfinanzhof.

die Pauschalzahlung für Schönheitsreparaturen ist keine steuerbegünstigte Handwerkerleistung

9. Vorabanforderung von Steuererklärungen

Die automatisierte Vorabanforderung von Steuererklärungen vor der allgemeinen Frist, die jedes Jahr in einem Fristenerlass geregelt wird, bedarf **einer für den Steuerzahler nachvollziehbaren Begründung**. Nach Ansicht des Finanzgerichts Hamburg genügt es nicht, dass die möglichen Gründe für eine Vorabanforderung im Fristenerlass aufgezählt sind. Für den Steuerzahler ist dann nämlich nicht erkennbar, **welcher dieser Gründe für ihn gelten** soll. Die Vorabanforderung muss also angeben, warum gerade der angeschriebene Steuerzahler seine Steuererklärung früher als allgemein üblich abgeben soll.

Vorabanforderung muss konkreten Grund für die Vorabanforderung benennen

10. Ausbildungsfreibetrag ist verfassungsgemäß

Der Ausbildungsfreibetrag ist in seiner gegenwärtigen Höhe verfassungsgemäß. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich eine entsprechende **Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen**. Leider hat das Gericht den Beschluss nicht begründet, womit unklar bleibt, warum das Gericht den Ausbildungsfreibetrag für verfassungsgemäß hält.

Bundesverfassungsgericht weist Verfassungsbeschwerde zurück